

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2958.

No. 96.

Mittwoch, den 7. Dezember.

1904.

Veranlagungsbezirk: Stadtkreis Wiesbaden.

Wiesbaden, im Dezember 1904.
Friedrichstraße 32.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1905, umfassend die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreis Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahres-einkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 30. Januar 1906 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden an den Beratungen während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Unterzeichneten: Friedrichstraße 32, zu Protokoll entgegengenommen.

Die Verkündung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht. Wird die Abgabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Deklaration wird zur Vermeidung von Beanstandungen und Nachfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die Neuveranlagung der Ergänzungsteuer erfolgt für 3 Jahre, also bis zum 31. März 1908. Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 134) von dem Rechte der Vermögensangelegenheiten Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und Vermögensanzeigen werden von heute ab, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinen Geschäftsräumen, Friedrichstraße 32, Zimmer 2, auf Verlangen kostenlos verabreicht, soweit sie nicht bereits durch die Post zugefandt sind. Zweite Exemplare des Formulars werden nur ausnahmsweise an Stelle verorbener ausgegeben, keinesfalls zur Aufstellung von Konzepten.

Alle Briefe bitte lediglich zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden, hier, Friedrichstraße 32.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die Wohnung und gegebenen Falles auch die diesseitige Kontrollnummer anzugeben.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden.
Froehlich, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Regierungs-Blatt No. 42 vom 20. Oktober 1904) und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. September 1904 No. 8455 II. 1 habe ich den hiesigen Regierungs- und Medizinalrat, Geheimen Medizinalrat Dr. Pfeiffer zum Vorsitzenden, den Pharmazeutischen Kommissar Apotheker Stempel und den Apothekenbesitzer Clemens Eiler, beide hier, zu Mitgliedern der Königlichen Kreisärztl. Medizinalrat Dr. Gleitsmann hier zum Stellvertreter des Vorsitzenden und den Apothekenbesitzer Dr. phil. Wolff zu Limburg a. d. Lahn zum Stellvertreter eines der vorgenannten pharmazeutischen Mitglieder der Kommission zur Vorprüfung der Apotheker für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 ernannt.

Der Regierungs-Präsident: v. Sengstenberg.

Polizeiverordnung.

Über die Errichtung von Sauggas-Kraftanlagen. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Zwei Wochen vor Inbetriebsetzung einer Sauggas- oder Wassergas-Kraftanlage ist der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht härtere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1904.
Der Regierungs-Präsident.
v. Sengstenberg.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 22. November 1904.
Der Polizei-Präsident:
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsräumen, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Unter den hiesigen Geschäftsinhabern ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß während der Hauptgottesdienststunden an Sonn- und Feiertagen (9^{1/2} bis 11^{1/2} Uhr vormittags) nur die Schaufenster, nicht aber auch die außerhalb der eigentlichen Ladenräume und sonstige angebrachten Schaukästen zu verhängen seien. Diese Auffassung ist eine irrige.

Die hier in Frage kommende Vorschrift der Polizei-Verordnung vom 23. September 1896, betreffend die äußere Gestaltung der Sonn- und Feiertage besagt allgemein, daß die „Schaufenster“ während des Hauptgottesdienstes geräumt und verhängt sein müssen. Zu den Schaufenstern in der weiteren dem Sinne obiger Verordnung entsprechenden Ausdehnung, sind aber nicht nur die Schaufenster im engeren Sinne, d. h. die zum Ladenlokale gehörenden Schaufenster, sondern auch die an den Außenwänden und in anderer Weise angebrachten Schaukästen zu rechnen, eine Auslegung, die auch durch das Urteil des höchsten Gerichtshofes in Bremen, des Kammergerichts, vom 7. Juni 1900 bestätigt worden ist.

In Verfolg dessen erlaube ich hierdurch die interessierten Geschäftsinhaber, die gegebene Vorschrift nach dem bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten, bemerke jedoch, daß ich die genaue Durchführung derselben aus Billigkeitsrücksichten erst vom 1. Jan. des nächsten Jahres ab handhaben werde.

Wiesbaden, den 24. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohner-Meldeamt der Königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Fremde und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeibeamten, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 17, Einwohner-Meldeamt, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1880 dadurch vorgekommen, daß auf Grundrissen Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verletzung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar an den ersten beiden Sonntagen von 3 bis 7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 27. November und 4., 11. und 18. Dezember.

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrshindernissen beim Fahren mit Personenzugwerken nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstraße hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fuhrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kurhausplatz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Straßenarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn desselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fuhrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Abfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstraße von der Richtung der Wilhelm- bzw. Lannusstraße her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fußgänger bestimmten Uebergänge haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fußgänger den Fußweg ungehindert überschreiten können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fuhrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bom-Lins-green entlang hintereinander und auf dem Kurhausplatz nebeneinander in der Weise aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaus zugewandt sind. Das Vorfahren von diesen Wartepätzen aus geschieht in der unter Nr. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der still vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fuhrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Platz warten. Sie haben dabei nebeneinander derart aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugewandt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vordringen, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Führer eines Personenzugwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muß sich sofort beim Bestehen seines Fuhrwerks das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fuhrgäste kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrshindernisse verursacht wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemäßheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbuße bis zu 30 Mark event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Fuchsinienplan über die Abänderung einer Seitenstraße zur Mainzstraße nördlich der städtischen Gasfabrik hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Verlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen mit dem 3. Dezember cr. beginnenden und einschließlich 11. Dezember cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl Inhaber hiesiger Schuhwarenhandlungen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier gemäß § 139 I. der Reichs-Gewerbe-Ordnung den Antrag auf Festsetzung der Ladenschlußzeit auf 8 Uhr Abends gestellt. Der Herr Regierungs-Präsident hat gemäß § 1 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, mich zu seinem Kommissar bestellt.

Ich bringe zur Kenntnis der beteiligten Kreise, daß eine Liste der betreffenden Geschäftsinhaber in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1. J. auf Zimmer No. 3 des Rathauses zur Einsicht aufgelegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste können von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablauf der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Einsprüche nach Ablauf der Frist bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, den 26. November 1904.

Der Oberbürgermeister. A. S.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Versteigerung von Bauplänen im Nerothal.

Donnerstag, den 15. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr, sollen zwei der Stadt-gemeinde Wiesbaden gehörige Baupläne im Nerothal, nächst der Brauerei, und zwar 10 ar 64,75 qm und 13 ar 65,50 qm, in dem Rathause, Zimmer No. 42, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bemerkung wird, daß Gebote unter 1200 für eine Rute (= 4800 Mk. für ein ar) nicht angenommen werden.

Die Bedingungen und eine zugehörige Zeichnung können auf Zimmer No. 44 im Rathause während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Wiesbaden, den 28. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundsteuerordnung ist für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als 3 Wochen im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerlast zu entrichten.

Hierzu werden diejenigen Besitzer von Hunden, die im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind und die Hundsteuer bis jetzt auch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundsteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Der § 4 Absatz 1 des für die Benutzung der Dampfmaschinen der Stadt und des Landkreises Wiesbaden erlassenen Tarifes vom 17. April 1903 wird wie folgt ergänzt:

„Für jeden dem Abnehmer zur Befestigung übergebenen Rad der Hunden unter 50 cm Schulterhöhe ist in Zukunft eine Vergütung von 2 Mark statt 4 Mark zu entrichten.“

Wiesbaden, den 4. November 1904.

Verwaltungskommission

für die Dampfmaschinen der Stadt

und des Landkreises Wiesbaden.

In Vollmacht: Wolff.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Kürzlich erschien eine neue Auflage der von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Broschüre:

„Rein Haus ohne Gas!“

Der Text ist gegen früher vielfach verändert und erweitert und trägt in jeder Hinsicht dem heutigen Stand der Technik Rechnung.

Interessenten können 1 Exemplar zum Preise von 10 Pf. auf Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, sowie am Schalter der Rotverkaufsstelle, Friedrichstraße 9, erhalten, worauf ergebnis aufmerksam gemacht wird.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Der Direktor

der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Neujahrswunsch-Abblösungskarten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch in diesem Jahre Neujahrswunsch-Abblösungskarten seitens der Stadt ausgegeben werden. Wer eine solche Karte erwirbt, gibt dadurch zu erkennen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso seinerseits auf Besuche oder Kartenzusendungen verzichtet.

Nach dem Neujahr werden die Namen der Karteninhaber ohne Angabe der Nummern der gelösten Karten veröffentlicht. Später wird durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartenummern mit Belegung der gezahlten Beträge, aber ohne Nennung der Namen, Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können Rathaus, Zimmer No. 13, sowie bei den Herren: Kaufmann C. Wetz, Wilhelmstraße 18, Kaufmann Meubus, Lannusstraße 25, Kaufmann Roth, Wilhelmstraße 64, Kaufmann Unverzagt, Langgasse 30, und August Womberger, Holz- und Kohlenhandlung, Moritzstraße 7, gegen Entrichtung von mindestens 2 Mk. für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden. Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 23. Dezember cr. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember cr. veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1904.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Meißentamtes vom 26. November bis einschl. 2. Dezember 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like meat, fruit, vegetables, and grains. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Viehmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', '7. Getreide, Mehl und Brod'.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1904.

Bekanntmachung

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich...

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder...

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt...

Gaben, über welche öffentlich quittiert werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrat Rentner Krug, Wlbandstraße 1, Herr Stadtrat Kaufmann Spig, Wlbandstraße 13, Herr Stadtrath Dr. med. pr. Dr. Gung...

Herr Kaufmann Hoffmann August Engel, Hauptgeschäft: Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2...

Bekanntmachung

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 14. September 1904. Städt. Meißentamt.

Bekanntmachung

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung

Bei Vergebung städtischer Bausarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen...

Wiesbaden, den 21. November 1904. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der höheren Mädchenschule am Schloßplatz, 2. am Romertor, 3. im Hause Roonstraße 3.

Es werden verabsolgt: Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Bannentwässer in der Anstalt in der Roonstraße...

Badezeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabend) von 1 1/2-2 1/2, die Frauenabteilung stets 1-4 Uhr geschlossen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung

Die Lieferung von 2000 cbm erstklassigen Melaphyr-Plastersteinen für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden...

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen...

Donnerstag, den 8. Dezember 1904, vormittags 12 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wiesbaden, den 21. November 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung

Donnerstag, den 8. Dezember 1. J., vormittags 9 Uhr, sollen die Plätze auf dem Faulbrunnengraben zum Verkauf...

Donnerstag, den 15. Dezember 1. J., vormittags 9 Uhr, die Plätze auf dem sog. Dorn'schen Terrain...

Die für die Benutzung der Plätze zu entrichtende Gebühr ist vom Magistrat für die oben angegebene Dauer festgesetzt...

Die Marktversteigerung findet auf beide Orte von Freitag an keine Verwendung.

Es werden nur Plätze von höchstens 10 Meter Frontausdehnung angeboten.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1904. Städtisches Meißentamt.

Bekanntmachung

Die Zinsheine für 1905 von den als Sicherheit für Lieferungen, Leistungen, Straßenbaukosten u. s. w. bei der Stadtgemeinde hinterlegten Wertpapieren...

Wiesbaden, den 23. November 1904. Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer No. 2.

Bekanntmachung

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Pauhinchenlosh“.

- 1. Die zum Kurhaus Paulinenlosh gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten...

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904. Städtische Kurverwaltung.

Dampfer-Fahrten

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

- D. „Adria“ nach Boston und Baltimore. 1. Dez. 3 Uhr nachm. Lizard passiert. D. „Alma“ auf der Ausreise nach Ostasien, 1. Dez. 1 Uhr 30 Min. morgens Cuxhaven passiert...